ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1967

über die Gewährung eines zusätzlichen Zollkontingents an die Italienische Republik für Zuckerrübensamen der Sorten „Maribo", „Buszczinsky", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/34/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 3 und 4,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 4. Oktober 1966 (1), mit der der Italienischen Republik ein Zollkontingent in Höhe von 800 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten „Eagle Hill", „Maribo", „Buszczinsky", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz 6 v. H. für die Zeit vom 1. November 1966 bis 31. Oktober 1967 gewährt wurde,

gestützt auf das Fernschreiben vom 11. September 1967, mit dem die Italienische Republik, da sie diese Kontingentsmenge als unzureichend erachtete, die Erhöhung des Zollkontingents auf 1300 Tonnen beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der antragstellende Mitgliedstaat hat für die Zuckerrübensamen folgende statistische Angaben geliefert:

(in Tonnen)

	Einfuhren		
	Insgesamt	EWG	Drittländer
1961	3 205	1 743	1 462
1962	2 847	1 938	909
1963	3 260	1 888	1 372
1964	3 335	2 127	1 208
1965	3 158	2 257	901
1966	3 528	2 376	1 152

Aus den vom antragstellenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben geht hervor, daß das bereits gewährte Zollkontingent von 800 Tonnen erschöpft ist und die Einfuhren aus dritten Ländern schon Anfang September 1967 1112 Tonnen betrugen.

Aus der Entwicklung der Gesamteinfuhren läßt sich entnehmen, daß sich der Bedarf an Zuckerrübensamen auf Grund der während der letzten drei Jahre vorgenommenen Vergrößerung der Zuckerrübenanbauflächen im Vergleich zu 1962 vor allem 1967 erhöht hat:

1962: etwa 220 000 ha,
1965: etwa 282 000 ha,
1966: etwa 298 000 ha,
1967: etwa 330 000 ha.

Die Vergrößerung der Zuckerrübenanbauflächen im Jahre 1967 ist verglichen mit 1966 vor allem auf die Überschwemmungskatastrophe zurückzuführen, durch die im November 1966 bestimmte Gebiete Nord- und Mittelitaliens heimgesucht wurden und die die Wintergetreideaussaat verhinderte oder beschädigte. Diese Getreidesaaten wurden im Frühjahr 1967 durch den Zuckerrübenanbau ersetzt. Zu diesem Zweck wurden insbesondere eingeführte Zuckerrübensamen verwendet, vor allem Samen der Sorte „Maribo".

Im übrigen ist der italienische Zuckerrübenanbau, verglichen mit den Methoden einer modernen Landwirtschaft, noch rückständig. Diese Rückständigkeit ist zum Teil auf strukturelle und klimatische Schwierigkeiten der italienischen Landwirtschaft zurückzuführen. Aus diesem Grunde werden Italien im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker Produktionsbeihilfen gewährt, die es ihm ermöglichen sollen, bis 1975 ein den übrigen Mitgliedstaaten vergleichbares Rentabilitätsniveau zu erreichen. Daher bleibt das Saatgut eines der wichtigsten Mittel zur Steigerung der Produktivität des Zuckerrübenanbaus.

Aus den vorgenannten technischen Gründen muß der Mitgliedstaat die genannten aus Drittländern stammenden Saatgutarten verwenden, die bestimmte Charakteristiken aufweisen (erhöhter Zuckergehalt oder höheres Rübengewicht). Das Verhältnis zwischen den Einfuhren aus dritten Ländern und denen aus den übrigen Mitgliedstaaten schwankt je nach Ausdehnung der Zuckerrübenanbauflächen und der Auswahl der je nach Landwirtschaftsgebiet geeignetsten Sorten.

Der Bedarf an Saatgut aus dritten Ländern, das Gegenstand dieses Zollkontingents ist, hat sich als größer erwiesen, als bei der Gewährung des ursprünglichen Zollkontingents angenommen worden war. Aus den von dem antragstellenden Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Angaben geht jedoch hervor, daß sich diese Bedarfserhöhung auf die vier Sorten „Maribo", „Buszczinsky", „Janaz" und „Saroz" beschränkt; für die Sorte „Eagle Hill" besteht in Italien nur noch ein unwesentlicher Bedarf.

(1) ABl. Nr. 193 vom 27. 10. 1966, S. 3324/66.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht des allgemeinen Standes der italienischen Einfuhren an diesen Waren aus dritten Ländern dürfte es angebracht sein, Italien ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 350 Tonnen für die vorgenannten vier Sorten zu gewähren –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für die Zeit vom 1. November 1966 bis 31. Oktober 1967 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 350 Tonnen zum Zollsatz von 6 v. H. für Zuckerrübensamen der Sorten „Maribo", „Buszczinsky", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

Artikel 2

Die sonstigen Bestimmungen der Entscheidung vom 4. Oktober 1966 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1967

zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern ausgeführt werden

(68/35/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung Nr. 195/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG kann, um die Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern zu ermöglichen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Preisen im internationalen Handel erstattet werden. Die Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 620/67/EWG (4), hat die Grunderzeugnisse bestimmt, für welche bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Waren eine Erstattung gewährt werden kann.

Nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 217/67/EWG wird der Höchstbetrag dieser Erstattung jeden Monat festgesetzt unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Gemeinschaft geltenden Preise einerseits und der Weltmarktpreise andererseits.

Die Marktlage der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführten Milcherzeugnisse ist in der Regel die gleiche wie diejenige der in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Erzeugnisse. Es ist daher angezeigt, als Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG aufgeführten Grunderzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG, die in Form der obengenannten Waren ausgeführt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 56/66/EWG der Kommission vom 23. Mai 1966 zur Errechnung der

---

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2819/67.
(3) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.
(4) ABl. Nr. 234 vom 28. 9. 1967, S. 3.